

Wert und Würde des Menschen

⌋ Bemerkungen zu einem russisch-orthodoxen Verständnis der Menschenrechte

Dass die Behauptung der Universalität der Menschenrechte in der internationalen Diskussion nicht mehr unangefochten im Raum steht, hat sich inzwischen herumgesprochen. Wenn man sich nur über das Internet einen Überblick über Publikationen und Diskussionen zum Thema Menschenrechte verschaffen will, dann fällt auf, wie häufig es darum geht, dass von islamischer Seite beispielsweise eine andere Sicht in die Diskussion gebracht wird, die manches, was jedenfalls im Westen und in christlichen Kreisen bisher als selbstverständlich galt, in Frage stellt. In den letzten etwa fünf Jahren bahnt sich nun auch im ökumenischen, also innerchristlichen Dialog eine neue Diskussion über die Menschenrechte an. Durch die Umwälzungen in Osteuropa ist es für die westlichen Kirchen erst möglich geworden, mit der Orthodoxie in einen vertieften Dialog zu treten, in dem unterschiedliche Grundpositionen immer deutlicher zutage treten. Dabei wurde und wird in den letzten Jahren vor allem von der Russischen Orthodoxen Kirche die Frage der christlichen Werte in den Vordergrund gestellt, die aus ihrer Sicht im Westen durch Liberalismus und Säkularismus bzw. Anpassung vor allem vieler protestantischer Kirchen an den Zeitgeist verfälscht, verwässert oder überhaupt verloren gegangen seien.

Äußerungen in dieser Richtung sind vor allem von Metropolit Kyrill von Smolensk und Kaliningrad sowie von Bischof Hilarion von Wien und Österreich gemacht worden. Zur Orientierung über Argumente und Argumentationsweisen seien einige davon hier im Wortlaut wiedergegeben: Metropolit Kyrill sagte in seiner Ansprache am 8.9.2003 beim ökumenischen Treffen der Gemeinschaft San Egidio in Aachen: „... , instead of spiritual revival and rapprochement we have faced new obstacles that make our common witness to Christ more and more difficult in the world, from which the Christian values are being ousted. In our opinion uncritical adoption of secular humanitarian ideology by many theologians and Churches in the West played a negative part in it. Secular humanism in many respects differs from the Christian Biblical anthropology that is far from the unequivocal support of freedom in every form ... As far as Christianity is concerned, many liberal values connected with personal rights and freedoms have become coated with doubtful theological argumentation, which has different evaluation and is considered doubtful by many people. At present these values are perceived as equal to those of the Holy Scripture and Apostolic Tradition or even higher. Moreover, clear and unequivocal witness of the Word of God in case it differs from the secular liberal values is ignored or its true sense is distorted. For instance, the protection of personal rights, which is in compliance with the Church tradition (especially under tyranny, persecution for faith, wars and poverty), was radicalized to the detriment of

the norms of the Apostolic Tradition, and in female ordination, recognition of homosexuals, and so on. Secular legal principle of religious tolerance was extrapolated on dogmatics and brought about syncretism, which is often hidden beyond the facade of inculturation.¹

Bischof Hilarion äußerte sich jüngst folgendermaßen: „Die Antwort vieler europäischer Protestanten auf die Herausforderung des Säkularismus ist leider ein allmähliches Abrücken von den grundlegenden theologischen und moralischen Normen des Christentums, eine Aushöhlung der Prinzipien der Glaubenslehre und Moral, ihre Anpassung an die säkulare Weltanschauung.“² Ähnlich äußert er sich in einem Vortrag bei der Internationalen Orthodox-Katholischen Tagung „Christliche Werte in Europa“ im Mai 2006: „Die Herausforderungen des Christentums kommen heute sowohl von innen als auch von außen. Die Herausforderungen von außen sind äußerst zahlreich. Da gibt es vor allem den militanten Säkularismus, der immer eindrucksvollere Siege im Bereich der europäischen Gesellschaft erringt und sich zum einzigen legitimen weltanschaulichen System erklärt, auf dessen Grundlage die neue Weltordnung zu errichten sei – sowohl in Europa als auch jenseits seiner Grenzen. Die Bestrebung, die Religion aus der Sphäre der Öffentlichkeit zu verdrängen, ihr einen Platz in den Hinterhöfen des menschlichen Lebens zuzuweisen, sie ausschließlich in den Bereich des Privatlebens der einzelnen Individuen zu verweisen, ist jenes Programm, dessen Verwirklichung die Vertreter des modernen militanten Säkularismus betreiben. Wir sind Zeugen einer konsequenten, systematischen und zielgerichteten Aggression des Säkularismus auf die Reste der europäischen christlichen Zivilisation, die ein für alle Mal vernichtet werden soll. Diese Aggression erfolgt unter dem Trommelschlag der Anhänger der Demokratie und der liberalen Werte, unter dem lauten Geschrei nach Verteidigung der Rechte und Freiheiten der Bürger. Dabei wird jedoch ein fundamentales Menschenrecht in Frage gestellt – den Glauben an Gott offen bekennen zu dürfen; bedroht erscheint das Recht der menschlichen Gemeinschaft, ihr Leben auf der Grundlage der religiösen Weltanschauung einzurichten (...). Wenn man über die Herausforderungen des traditionellen Christentums von Seiten des Christentums selbst spricht, ist meiner Meinung nach die Liberalisierung der dogmatischen, ekklesiologischen und moralischen Lehre in vielen protestantischen Gemeinschaften am schwerwiegendsten. Dieser Prozess führte auf ekklesiologischer Ebene zur Einführung des Frauenpriestertums sowie zu einer ganzen Reihe von anderen vom Standpunkt des traditionellen Christentums inakzeptablen Neuerungen. Im Besonderen führte im Bereich der christlichen Ethik dieser Prozess zur Revision der traditionellen Vorstellungen von Ehe und Familie, von der ehelichen Treue und Keuschheit, zur Anerkennung sogenannter ‚homosexueller Ehen‘ und sogar zur Einführung eines spe-

¹ Die Äußerung ist publiziert im Internetbulletin der Vertretung der Russischen Orthodoxen Kirche bei den Europäischen Institutionen „Europaica“ Nr. 27, unter dem Titel: „If not we, then who? If not today, then when?“ (www.orthodoxeurope.org).

² Bischof von Wien und Österreich *Hilarion*, „Die Orthodoxie vor der Herausforderung des militanten Säkularismus“, in: *Europaica* 70 (www.orthodoxeurope.org).

ziellen Rituals der ‚Segnung‘ derartiger Lebensgemeinschaften. In der Lehre führt eben dieser Prozess nicht selten zu einem dogmatischen Relativismus, der eine freie Auslegung vieler grundlegender Wahrheiten des Christentums erlaubt, wie etwa der Lehre von der Heiligen Dreifaltigkeit und von der Auferstehung Christi. Es wird immer schwieriger, vom ‚Christentum‘ als von einem einheitlichen System der Glaubenslehre und Moral zu sprechen: Immer offensichtlicher und himmel-schreiender wird die tiefe Kluft in den Ansichten zwischen den Christen der Tradition und Christen der liberalen Strömung.“³

Wie sich die hier angedeutete Frontstellung im Bereich der Menschenrechte darstellt, verspricht eine interessante Debatte zu werden. Beim Treffen der Church and Society Secretaries der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) vom 20. bis 22. September 2006 in Brüssel wurde die Diskussion mit der Russischen Orthodoxen Kirche (ROK) aufgenommen und beschlossen, in einer kleineren Diskussionsrunde einen vertieften theologischen Dialog über die Grundlagen der Menschenrechte zu führen. Hintergrund dafür ist eine „Erklärung über Menschenrechte und Menschenwürde“ vom 10. Treffen der sogenannten Russischen Weltvolksversammlung (World Russian People’s Council) im April 2006 sowie die Ankündigung der ROK, in der nächsten Zeit einen theologischen Text zum Thema zu erarbeiten.

Im Folgenden soll die Erklärung der Russischen Weltvolksversammlung⁴ vorgestellt und aus evangelischer Sicht diskutiert werden.

1. Der Wortlaut der Erklärung

Erklärung über die Rechte und Würde des Menschen

In der Erkenntnis, dass die Welt einen Moment des Umbruchs in ihrer Geschichte durchlebt, dass sie vor der Bedrohung eines Konfliktes der Zivilisationen steht, die den Menschen und seine Bestimmung unterschiedlich verstehen, nimmt die Russische Weltvolksversammlung (Vsemirnyj Russkij Narodnyj Sobor) im Namen der eigenständigen russischen Zivilisation die folgende Erklärung an.

(1) Der Mensch besitzt als Abbild Gottes einen besonderen Wert, der ihm nicht genommen werden kann. Er muss von jedem von uns, von der Gesellschaft und vom Staat geachtet werden. Wenn sie Gutes tut, gewinnt die Persönlichkeit ihre

³ Bischof von Wien und Österreich *Hilarion*, Bedrohtes Christentum. Vortrag bei der Internationalen Orthodox-Katholischen Tagung „Christliche Werte in Europa“, Wien (Österreich), 3. bis 5. Mai 2006, in: Europaica 98, www.orthodoxeurope.org.

⁴ Die deutsche Übersetzung der Erklärung, die hier in leichter stilistischer Überarbeitung verwendet wird, wurde besorgt von Nikolaj Thon und ist zum ersten Mal veröffentlicht in „Orthodoxie aktuell“ Nr. 8/2006, 23f. Nummerierung der Abschnitte durch D. H. zur Erleichterung der Bezugnahme. Die russische Originalfassung findet sich auf der Website der Nachrichtenagentur interfax religion unter www.interfax-religion.ru. Eine englische Übersetzung ist zu finden in Europaica 93, www.orthodoxeurope.org.

Würde. Somit unterscheiden wir Wert und Würde des Menschen. Der Wert ist das, was ihm gegeben wurde, die Würde das, was er für sich gewinnt.

(2) Das ewige moralische Gesetz hat eine feste Verankerung in der Seele des Menschen, unabhängig von der Kultur, Nationalität und den Lebensumständen. Dies ist die vom Schöpfer in die menschliche Natur gelegte Basis, die sich im Gewissen zeigt. Allerdings kann die Stimme des Gewissens durch die Sünde zum Verstummen gebracht werden. Von daher ist die religiöse Tradition, die als ihren ersten Ursprung Gott selbst hat, dazu bestimmt, zur Unterscheidung von Gut und Böse beizutragen.

(3) Wir unterscheiden zwei Freiheiten: die innere Freiheit vom Bösen und die Freiheit der moralischen Entscheidung. Die Freiheit vom Bösen stellt einen eigenständigen Wert dar. Die Entscheidungsfreiheit aber gewinnt ihren Wert und die Persönlichkeit ihre Würde, wenn der Mensch das Gute wählt. Umgekehrt führt die Entscheidungsfreiheit zur Selbsterstörung und bringt den Verlust der Würde des Menschen mit sich, wenn er das Böse wählt.

(4) Die Menschenrechte haben den Wert der Persönlichkeit zur Grundlage und müssen auf die Realisierung seiner Würde ausgerichtet sein. Von daher darf der Inhalt der Menschenrechte nicht losgelöst von der Moralität sein. Die Lösung dieser Rechte von der Moralität bedeutet ihre Profanisierung, denn eine unmoralische Würde kann es nicht geben.

(5) Wir sind für das Recht auf Leben und gegen das „Recht“ auf den Tod, für das Recht zum Aufbauen und gegen das „Recht“ zur Zerstörung. Wir erkennen die Rechte und Freiheiten des Menschen in dem Maße an, in dem sie der Hinführung der Persönlichkeit zum Guten helfen, die vor dem inneren wie dem äußeren Bösen bewahren, ihr erlauben, sich positiv in der Gesellschaft zu realisieren. In dieser Hinsicht sollen nicht nur die bürgerlichen, die politischen Rechte und Freiheiten geachtet werden, sondern auch die sozialen, ökonomischen und kulturellen Rechte.

(6) Rechte und Freiheiten sind untrennbar verbunden mit Pflichten und mit der Verantwortung des Menschen. Die Persönlichkeit, die ihre Interessen verwirklicht, ist dazu berufen, diese mit den Interessen des Nächsten, der Familie, der Gesellschaft vor Ort, des Volkes und der ganzen Menschheit in Einklang zu bringen.

(7) Es gibt Werte, die keineswegs unterhalb der Menschenrechte einzuordnen sind. Das sind solche Werte wie Glaube, Moral, Heiligkeit, Vaterland. Wenn diese Werte und die Realisierung der Menschenrechte in Widerspruch treten, müssen die Gesellschaft, der Staat und das Gesetz die einen mit den anderen harmonisch verbinden. Es dürfen keine Situationen zugelassen werden, in denen die Verwirklichung der Menschenrechte den Glauben und die moralischen Traditionen beeinträchtigen und zu einer Beleidigung der religiösen und nationalen Gefühle, der verehrten Heiligtümer führen und so schließlich den Bestand der Gesellschaft bedrohen würde. Als gefährlich ist auch die „Gewinnung“ solcher „Rechte“ anzusehen, die ein Verhalten zum Gesetz erheben, das von der traditionellen Moral und allen historischen Religionen verurteilt wird.

(8) *Wir verwerfen eine Politik doppelter Standards auf dem Gebiet der Menschenrechte, wie auch Versuche, diese Rechte zur Durchsetzung politischer, ideologischer, militärischer und ökonomischer Interessen bzw. zur Einführung einer bestimmten staatlichen und gesellschaftlichen Struktur zu benutzen.*

(9) *Wir sind bei der Durchsetzung der Menschenrechte bereit zur Zusammenarbeit mit dem Staat und mit allen wohlgesinnten Kräften. Besonders wichtige Gebiete der Zusammenarbeit müssen die Bewahrung der Rechte von Nationen und ethnischen Gruppen auf ihre Religion, ihre Sprache und ihre Kultur sein, der Schutz der Freiheit des Glaubensbekenntnisses und des Rechts der Gläubigen auf ihre eigene Lebensweise, der Widerstand gegen Kriminalität, die ethnisch oder religiös motiviert ist, die Verteidigung der Persönlichkeit gegen Willkür durch Staatsmacht und Arbeitgeber, die Sorge um die Rechte der Militärdienstleistenden, der Schutz der Rechte der Kinder, die Sorge für Menschen, die sich in Haft und in sozialen Einrichtungen befinden, die Verteidigung der Opfer destruktiver Kulte, die Verhinderung einer totalen Kontrolle über das Privatleben und die Überzeugungen des Menschen, der Widerstand gegen eine Verwicklung der Menschen in Kriminalität, Korruption, Ausbeutung durch den Arbeitsmarkt, Prostitution, Drogen- und Spielsucht.*

(10) *Wir streben nach dem Dialog mit Menschen unterschiedlichen Glaubens und unterschiedlicher Ansichten zu Fragen der Menschenrechte und ihres Platzes in der Hierarchie der Werte. Heutzutage kann ein solcher Dialog wie nichts anderes dabei helfen, einen Konflikt der Zivilisationen zu vermeiden, ein friedliches Zusammenwirken verschiedener Weltanschauungen, Kulturen, Rechts- und politischer Systeme auf diesem Planeten zu erreichen. Davon, inwieweit es den Menschen gelingen wird, diese Aufgabe zu lösen, hängt ihre Zukunft ab. (6. April 2006)*

2. Beobachtungen, Kommentare, Diskussion

2.1. Der Begriff der „Würde des Menschen“

Bereits im ersten Absatz (1) der russischen Erklärung deutet sich an, worum die Diskussion gehen wird, wenn dieses Thema zwischen den reformatorischen Kirchen und der Russischen Orthodoxen Kirche diskutiert werden wird: der Begriff der „Würde des Menschen“ und sein Verständnis bedarf der Klärung.

Der Begriff stammt aus den einschlägigen Erklärungen zu den Menschenrechten aus dem internationalen politischen Bereich. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 spricht von der „allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde“, die anerkannt werden soll. Sie geht dabei von dem Grundsatz aus: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland heißt es in Art. 1: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und

unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“ Für den Bereich Russlands ist die Konvention der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten über die Rechte und Grundfreiheiten der Menschen von 1995⁵ heranzuziehen, die sich dezidiert auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte bezieht. Allerdings fehlt eine Präambel oder allgemeine Feststellung dazu. Nur in Artikel 5 (Abs. 4) findet sich der Satz: „Alle Personen, denen ihre Freiheit entzogen ist, haben ein Recht auf menschliche Behandlung und auf Achtung der der menschlichen Person innewohnenden Würde.“⁶

Da es sich hier um weltliche, in rechtliche Sprache gefasste Texte handelt, ist es nicht verwunderlich, dass über die Frage, ob diese Würde der Person erlangt und dementsprechend auch verloren werden kann oder ob sie gegeben und daher unabhängig vom seinem Handeln dem Menschen innewohnt, keine Auskunft gegeben wird. Allerdings scheint der Begriff, so wie er in den zitierten Texten gebraucht wird, so verstanden zu sein, als sei die Würde als „unveräußerliches“ und von Geburt an im Menschen vorhandenes Gut auch etwas Bleibendes.

Daran knüpft die theologische Begründung der Menschenrechte in der christlichen Tradition an.⁷ Die Menschenwürde wird in allen Kirchen aus der Gottebenbildlichkeit abgeleitet, wie sie im Schöpfungsbericht in Gen 1,26f dargestellt ist.

Nun fällt in der russischen Erklärung die Unterscheidung zwischen „Wert“ und „Würde“ des Menschen auf. Während der Begriff des „Wertes des Menschen“ nicht weiter erläutert wird, wird die Würde des Menschen hier als abhängig von den Taten des Menschen verstanden. Die Herrschaft der Sünde, die den Menschen nach dem Sündenfall bestimmt, sowie die Mitwirkung des Menschen an der Verwirklichung seiner Würde wird hier betont. Dies erinnert an die Diskussion in der theologischen Anthropologie und die Unterscheidung zwischen „imago“ und „similitudo“, die auf Irenäus von Lyon⁸ und das 2. Jahrhundert zurückgeht und die orthodoxe Anthropologie prägt.⁹ Demnach ist durch den Sündenfall die „similitudo“ verloren gegangen, während die Gottebenbildlichkeit (imago Dei) erhalten geblieben ist.

⁵ Auf Deutsch abgedruckt in: Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen, Herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn ³1999, 645–658.

⁶ Ebd., 648.

⁷ Vgl. dazu den Artikel Menschenrechte/Menschenwürde von *Wolfgang Huber* in TRE XXII, 577–602, insbesondere 578ff.

⁸ *Irenäus*, Adv. Haer. IV, 38,3 und V, 6,1.

⁹ Vgl. dazu *Georgios Mantzaridis*, Skizze einer orthodoxen Anthropologie und Soziologie, in: Handbuch der Ostkirchenkunde III, hg. v. *Wilhelm Nyssen* u. a. Düsseldorf 1997, 134–142.

Die evangelische Auffassung geht von einer Interpretation von Gen 1,26 aus, nach der „imago“ und „similitudo“ denselben Sachverhalt beschreiben.¹⁰ D. h. schon die Reformatoren verstehen den Sündenfall radikal als Verlust nicht nur der „similitudo“, sondern auch der „imago“. Geblieben ist nach dem Sündenfall allerdings die Vernunft, „jene allerschönste und allerherrlichste Sache“ – wenn auch unter der Macht des Teufels.¹¹ In der Konzentration auf die Rechtfertigungslehre wird auf diesem Hintergrund deutlich, dass „der Mensch als Person nicht durch seine eigenen Leistungen definiert, sondern allein durch seine Gottesrelation konstituiert wird, also durch etwas, was seiner eigenen Verfügung schlechterdings entzogen ist (...). Seine Würde kann deshalb auch nicht als etwas an ihm selbst Aufweisbares verstanden werden; vielmehr wird sie ihm durch Gottes rechtfertigende Gnade zugesprochen“.¹²

Der Unterschied der beiden Positionen liegt also in einem unterschiedlichen anthropologischen Ansatz, der in einer unterschiedlichen Auffassung darüber resultiert, *wie* die Würde erlangt wird.

2.2. Die Würde des Menschen und die Sündhaftigkeit des Menschen

Dieser Unterschied muss noch genauer betrachtet werden anhand der Frage, wie sich die Würde des Menschen und die Herrschaft der Sünde zueinander verhalten, scheint es doch beinahe, – und dies ist oft der Vorwurf von orthodoxer Seite – als würde evangelischerseits die Sünde nicht ernst genommen.

In der Tat hat sich im Westen die Diskussion um die Menschenrechte durch die Aufklärung verschoben. Die Auffassung von der Erbsünde ist, wie Wolfgang Huber in dem bereits erwähnten Artikel darstellt, in den Hintergrund getreten und hat die Zusammengehörigkeit von Würde und Vernunft in den Vordergrund gestellt. Vor allem im Gefolge der Philosophie Kants kam es dann zu einer „anthropozentrischen Engführung“¹³, aus der heraus die Bedeutung der Menschenrechte in ihrem Kern als „Schutz der individuellen Freiheit gegen Eingriffe der staatlichen Gewalt“ gesehen wird.¹⁴ Demgegenüber geht aber „eine an der reformatorischen Tradition geschulte Überlegung“ darüber hinaus und sieht die Würde des Menschen darin, „dass der Mensch als Wesen verstanden wird, das in keiner vorfindlichen Gestalt aufgeht, sondern über alle gegebenen Bedingungen, Definitionen oder Leistungen

¹⁰ Diese unterschiedliche Interpretation von Gen 1,26 hat damit zu tun, dass die evangelische Theologie auf den hebräischen Urtext zurückgreift, während sich die Orthodoxie auf die griechische Übersetzung der Septuaginta stützt, in der die beiden Begriffe mit *eikon* (Bild) und *homoiosis* (Ebenbild) wiedergegeben werden, die unterschiedliche Konnotationen haben.

¹¹ Vgl. z. B. *Martin Luther*; De homine in: *Gerhard Ebeling*, Lutherstudien II, 1, Tübingen 1977, 15–24.

¹² *W. Huber*, a. a. O., 579.

¹³ *Huber*, a. a. O., 581.

¹⁴ Ebd.

hinausweist“.¹⁵ Dabei ist durchaus auch damit zu rechnen, dass „der Mensch seine eigene Würde verfehlen kann“.¹⁶

Während sich also Orthodoxe und Evangelische einig sind, dass der Mensch seine Würde verfehlen kann, bleibt bei beiden ein Element, das unantastbar ist. Bei den Orthodoxen scheint dies der „Wert“ des Menschen zu sein, der jedoch nicht weiter erläutert wird. Auf evangelischer Seite liegt dieses unantastbare Element in der Würde des Menschen selbst, die in Jesus Christus dem Menschen zugesprochen wird. Es wird betont: „Gleichwohl hat keine weltliche Instanz das Recht, einem Menschen seine Würde abzusprechen.“¹⁷ Die Beurteilung der Würde einer Person wird Gott allein überlassen und damit ihre Unantastbarkeit festgehalten.

In einem Dialog beider Seiten ist aus evangelischer Sicht daher zunächst die Frage an die Orthodoxie zu stellen, was hier eigentlich unter dem „Wert“ des Menschen im Gegensatz zu seiner „Würde“ verstanden wird und wie sich dieser unantastbare Wert im Hinblick auf die Menschenrechte auswirkt. Außerdem: Wie verhält sich der in dieser Erklärung eingeführte Begriff der Würde zu dem in den oben zitierten politischen Texten verwendeten? Scharf formuliert: Steht die orthodoxe Auffassung nicht in der Gefahr, ein Urteil über die Würde eines Menschen der Staatsgewalt und damit einer gewissen Willkür zu überlassen? Andererseits wird sich die evangelische Seite die Frage stellen lassen müssen, wie die Würde des Menschen sich zur Gottebenbildlichkeit verhält, die durch die Sünde verloren gegangen ist.

2.3. Der Zusammenhang von Menschenrechten und Moral

Die Erklärung aus Russland betont den engen Zusammenhang zwischen Menschenrechten und Moralität (4) und hebt Pflichten und Verantwortung des Menschen (6) hervor. Diesen Zusammenhang sieht auch die evangelische Theologie: „Obwohl sie (= die Menschenrechte) selbst Rechte statuieren, deren Anerkennung nicht von der Erfüllung bestimmter Pflichten abhängt, enthalten sie als Implikation doch eine Reihe moralischer – und das heißt nicht rechtlich einklagbarer – Pflichten der einzelnen.“¹⁸

Es fällt auf, dass der Verantwortungsbegriff in der russischen Erklärung nicht weiter bearbeitet wird. In der protestantischen ethischen Diskussion wird gerade dieser Begriff in jüngster Zeit in den Vordergrund gestellt.¹⁹ Es wäre wichtig, an dieser Stelle im Dialog mit der Orthodoxie weiter zu arbeiten.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ *Huber*, a a. O., 588f.

¹⁹ Z. B. *Ulrich Körtner*; *Evangelische Sozialethik*, Göttingen 1999.

2.4. Menschenrechte im Konflikt mit anderen Werten

Auffällig ist der breite Raum und die Betonung, die der mögliche Konflikt der Menschenrechte mit traditionellen Überzeugungen und Werten in der vorliegenden Erklärung einnimmt (7).

Hier zeigt sich deutlich die Schwierigkeit, die die orthodoxe Kirche mit der modernen Entwicklung hat. Dahinter stehen Vorfälle in Russland, bei denen es zu Auseinandersetzungen zwischen Gläubigen und modernen Künstlern um Kunstwerke kam, durch die die Gläubigen ihre religiösen Gefühle verletzt sahen. Der Satz „Als gefährlich ist auch die ‚Gewinnung‘ solcher ‚Rechte‘ anzusehen, die ein Verhalten zum Gesetz erheben, das von der traditionellen Moral und allen historischen Religionen verurteilt wird“ [s. letzter Satz in Abschnitt (7)], hat zum Hintergrund die Haltung westlicher Gesellschaften gegenüber Homosexuellen. Aus heutiger evangelischer Sicht vermisst man an dieser Stelle einen offenen Umgang mit Anders-Denkenden. Die religiöse Tradition wird hier über Werte wie die Freiheit der Meinungsäußerung gestellt. Statt sich mit dem Phänomen der Homosexualität in einer Art und Weise auseinander zu setzen, die den betroffenen Menschen zu einem menschenwürdigen Leben hilft, wird sie vereinfachend unter das Verdikt der Sünde gestellt. Die Geschichte hat im Westen gezeigt, wie wenig hilfreich das für die Betroffenen ist.

2.5. Individuum versus Gemeinschaft?

Einer Beobachterin der Menschenrechtsdebatte im russisch-orthodoxen Raum fällt beim Lesen dieser Erklärung ins Auge, dass hier ein Aspekt nicht ausdrücklich zu finden ist, der in früheren Äußerungen von russisch-orthodoxer Seite zum Thema Menschenrechte im Vordergrund stand. Es ist die von Vsevolod Chaplin vertretene Gegenüberstellung von individuellen und gemeinschaftlichen Menschenrechten²⁰, die die Interessen bzw. Rechte der Gemeinschaft den Rechten des

²⁰ Vgl. Interview der Zeitung Moskovskie Novosti mit Erzpriester Vsevolod Chaplin in der Ausgabe Nr. 27/15.–21. Juni 2005, S. 5. unter der Überschrift „Was steht höher als das Leben eines einzelnen Menschen?“: Frage: „Sie haben erklärt, dass die Werte des Vaterlandes, die Werte der Nation und der Sicherheit die höchsten seien – höher als die Werte der Menschenrechte. Können Sie diese Behauptung erläutern?“ Antwort Chaplin: „Durch die Mittel der MasseninFORMATION sind meine Worte etwas vereinfacht worden. Ich schlage vor, eine breite Diskussion darüber zu führen, ob es in der Gesellschaft höhere Werte gibt als die Rechte und das Leben des einzelnen Menschen. Manchmal werden die Rechte des Menschen verabsolutiert, aber das ist falsch. Oft werden die Menschenrechte begrenzt im Namen der Sicherheit der Gesellschaft. Durchaus nicht immer ist das Leben des Menschen höher als die Überzeugung. Die ganze Geschichte des Christentums bestätigt dies: Viele zogen den Tod der Aufgabe des Glaubens vor. Die französische Regierung ist dem Verlangen der irakischen revolutionären Kämpfer nicht nachgekommen, die französische Geiseln festhielten und forderten, das Verbot der weiblichen Kopfbedeckung in schulischen Einrichtungen zu ändern. Das heißt doch, es gibt etwas, das höher steht als das

Individuums vorordnet und die als Grundlage einer „orthodoxen Menschenrechtsbewegung“ im Gegensatz zu den säkularen Menschenrechtsgruppen dargestellt wurde. Die vage Andeutung der Erklärung, dass die Rechte des Einzelnen da eine Grenze haben, wo sie mit den „Interessen des Nächsten, der Familie, der Gesellschaft vor Ort, des Volkes und der ganzen Menschheit in Einklang zu bringen“⁽⁶⁾ sind, steht in keinem Gegensatz zur evangelischen Auffassung, nach der die Menschenrechte „auch daran zu messen sind, inwiefern sie das gemeinsame Leben fördern“.²¹ An diesem Punkt kann man darauf gespannt sein, wie diese Frage in dem von russisch-orthodoxer Seite angekündigten Text behandelt werden wird.

3. Zusammenfassende Bemerkung

Insgesamt möchte ich nach diesen ersten Beobachtungen zur Erklärung des „World Russian People's Council“ drei Dinge festhalten:

- a) Die Pauschalverurteilungen der protestantischen Kirchen durch die russisch-orthodoxe Seite verlangen nach Differenzierung und können in ihrer Allgemeinheit nicht aufrechterhalten werden. Die Gemeinsamkeiten und einander ähnlichen Anliegen aufgrund der gemeinsamen christlichen Basis sind größer, als die orthodoxe Seite glauben machen will. Es handelt sich bei der evangelischen Auffassung um eine theologisch wohl begründete, dem Zeitgeist gegenüber eigenständige Auffassung. Daher sollte im Dialog das Gemeinsame herausgearbeitet werden, um gemeinsam die christliche Stimme gegenüber den Herausforderungen unserer Zeit stark zu machen.
- b) Dabei müssen allerdings auch die Unterschiede in den Positionen genannt und festgehalten werden. Obige Überlegungen haben gezeigt, dass diese Unterschiede offenbar aus den verschiedenen Kontexten und damit aus unterschiedlichen Stoßrichtungen resultieren. Die Äußerungen der russischen Versammlung stehen auf einem Hintergrund, der sich grundsätzlich von dem Kontext unterscheidet, in dem in den westlichen Kirchen Überlegungen zu den Menschenrechten angestellt worden sind. Der reformatorische Ansatz ist auf einem Hintergrund entstanden, in dem Pflicht und Leistung von den Menschen verlangt wurden, wogegen nun die Freiheit, also die Grenzen der Pflicht, betont wurde. Vor allem aus der Erfahrung in den Diktaturen des 20. Jahrhunderts entwickelte sich dann die Notwendigkeit der Menschenrechte, um Menschen von Unterdrückung durch den Staat zu befreien. Demgegenüber sieht die Russische Orthodoxe Kirche die Notwendigkeiten im Kontext des heutigen Russland (und in

Leben des einzelnen Menschen.“ (Übersetzung D.H.) Vgl. dazu auch den Artikel „Im Dienst ‚für den Frieden für die Welt‘“ von *Alexander Soldatov* in derselben Nummer dieser Zeitung, S. 4f: „Der orthodoxe Schutz der Menschenrechte, der eine Herausforderung für den liberalen Schutz der Menschenrechte ist, muss, nach der Vorstellung Vater Vsevolods, aufgebaut werden auf der Priorität der Gruppen- und Kollektivrechte gegenüber den Individualrechten. Die Rus nämlich lebte immer in Gemeinschaft, im Kollektiv.“

²¹ *Huber*, a. a. O., 582.

Europa) anders: Angesichts zu großer Freiheit soll hier (wieder) an die Pflichten erinnert werden. Auch hier müsste ein Dialog ansetzen und gemeinsam analysieren, welche Reaktion aus christlicher Sicht angesichts der heutigen Herausforderungen notwendig und hilfreich ist.

- c) Schließlich bleiben auch Unterschiede, die in unterschiedlichen theologischen Ansätzen begründet sind. Dies wird deutlich anhand einer Äußerung des bereits zitierten stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchlichen Außenamtes des Moskauer Patriarchats, Erzpriester Vsevolod Chaplin: „Für einen orthodoxen Menschen besteht das Hauptziel seines irdischen Seins in der Erlösung, im Erwerb des ewigen Lebens. Alles, was ‚diese Welt‘ bewegt – Erwerb von Reichtümern, Erlangung von Macht, Besitz und Komfort, Sorge um die Gesundheit, selbst die Erhaltung und Verlängerung des irdischen Seins einer Person – ist für uns nur soweit von Wichtigkeit, wie es uns in unserem spirituellen Leben nicht hindert (...).“²² Die Rechtfertigungslehre nimmt das irdische Leben anders in den Blick: Das ewige Leben ist uns erworben durch Jesus Christus. Dies befreit zu einer aktiven Gestaltung des diesseitigen Lebens zum Wohl in diesem Diesseits, während die hier zitierte orthodoxe Auffassung in der Gefahr steht, auf das Jenseits zu vertrösten und den Kampf gegen Missstände im irdischen Leben nicht wichtig zu nehmen. Es zeigt sich hier ein grundlegender Unterschied in der Beurteilung des irdischen Daseins des Menschen.²³ Auch dies muss im Dialog zur Sprache gebracht und tiefgehender geklärt werden.

Dagmar Heller

(Pfarrerin Dr. Dagmar Heller arbeitete von 1993 bis 2000 als Exekutivsekretärin [Glauben und Kirchenverfassung] beim Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf. Seit 1. Oktober 2001 leitet sie das Referat für ökumenische Fragen und Beziehungen zu den orthodoxen Kirchen im Kirchenamt der EKD. Sie gehört zum Redaktionsteam der Ökumenischen Rundschau.)

²² Globalisierung: die orthodoxe Sicht aus Moskau, in: ÖR 2/2004, 207–217, hier 213.

²³ Obwohl in Darstellungen der orthodoxen Theologie wenig über die Ethik zu erfahren ist, gibt es einige neuere orthodoxe Äußerungen vor allem aus dem amerikanischen Bereich, die insgesamt die zitierte Beschreibung V. Chaplins relativieren, aber dennoch den Eindruck hinterlassen, dass orthodoxe Ethik sich auf den individuellen Prozess des geistlichen Aufstiegs mit dem Ziel der Theosis (Vergöttlichung) gründet. Eine interessante Frage, die angesichts dieser Feststellung an Chaplin gestellt werden müsste, ist die, wie sich eine Vorordnung der gemeinschaftlichen Interessen zum geistlichen Weg des Individuums verhält.